

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 121.

Leipzig, Mittwoch den 28. Mai.

1873.

Ämtlicher Theil.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. October 1871.

Vom 17. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Packetporto.

Das-Porto für Pakete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen

- a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 2½ Sgr.,
b) auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.

Für unfrankirte Pakete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme

- a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

	bis 10 Meilen	. . .	½ Sgr
über 10	20	„ . . .	1 „
„ 20	50	„ . . .	2 „
„ 50	100	„ . . .	3 „
„ 100	150	„ . . .	4 „
„ 150 Meilen		. . .	5 „

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Procent der obigen Tage nicht übersteigen.

§. 2.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar

- 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts,
auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 2 Sgr.,
auf alle weiteren Entfernungen 4 „

Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

- 2) für Pakete und die dazu gehörige Begleitadresse:
der nach §. 1. sich ergebende Betrag;
und

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig ½ Sgr.

Bierzigster Jahrgang.

für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

§. 3.

Das in den §§. 1. und 2. vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§. 1. des Gesetzes über das Posttarwesen vom 28. October 1871) nicht erhoben.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Literar.-artist. Anstalt in München.

4791. Sauer, K. Th. v., Grundriss der Waffenlehre. 1. Abth. 2. Aufl. gr. 8. * 1¾ ₰

4792. Vogler, Chr. A., üb. Ziele u. Hilfsmittel geometrischer Präcisions-Nivellements. gr. 8. * 1 ₰

Barth in Dessau.

4793. Hosaeus, W., die Woerlitzer Antiken. 16. * 6 Ngr

4794. Tradition u. Urkunde vom Fürstenhause Anhalt in der Grafschaft Askanien. 16. * ½ ₰

Bensheimer in Mannheim.

4795. Schüb, R., Sagslehre der deutschen Sprache. gr. 8. Größere Ausg. * 5/6 ₰; kleinere Ausg. * 14 Ngr

4796. Wildens, R., der juristische Charakter der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften. gr. 8. * 1/3 ₰

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

4797. Jhering, R. v., Geist d. römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelg. 1. Thl. 3. Aufl. gr. 8. 3 ₰

4798. Reinecke, J. P. R., Für Schule u. Haus. Sammlung 1-, 2- u. mehrstimm. Lieder. 2. Aufl. 8. 1/6 ₰

4799. Spitta, Ph., Johann Sebastian Bach. 1. Bd. gr. 8. * 5½ ₰

Buchhandlung d. Waisenhauses in Halle.

4800. † Eisenbahn-Courssbuch, mitteldeutsches, zunächst f. die Prov. Sachsen. Nr. 1. 8. 1/6 ₰

Kasch & Fricke in Wien.

4801. Bucher, B., et K. Weiss, Vienne-Mignon. Pérégrinations dans Vienne et ses environs. 16. Geb. * 1 ₰ 6 Ngr

Fr. Fleischer in Leipzig.

4802. † Rangliste der königl. sächs. Armee [XII. Armee-Corps d. deutschen Heeres] vom J. 1873. 8. In Comm. Cart. ** 1 ₰